



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 8. Mai 2021

Nr. 18

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW; Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Laufzeitverlängerung der belgischen Kernreaktoren Doel 1 und Doel 2 S. 185

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Entscheidung gemäß §§ 4, 6 und 8 BImSchG vom 22.03.2021 zum Antrag der Firma GuD Herne GmbH, Rütten-scheider Str. 1-3, 45128 Essen; G 02/20 S. 186 – Antrag der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, vom 21.01.2021, ergänzt bis zum 08.04.2021, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Abfall-Zwischenlagers für feste Abfälle; G 0016/21 S. 188 – Antrag der Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14,

59192 Bergkamen auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Production Unit F (PUF) nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch die Errichtung und den Betrieb von zwei Füll- und Entleerstellen im Tanklager D159; G 0020/21 S. 189 – Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd S. 191

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Beschluss der Sparkasse Bochum S. 194 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 195 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 195 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 195 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 195 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 195 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 195 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 196 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 196

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 196

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

250. Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Laufzeitverlängerung der belgischen Kernreaktoren Doel 1 und Doel 2

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26.04.2021
5.00-005/2021

Das belgische Umwelt- und Energieministerium hat förmlich über die geplante Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 informiert. Hierbei handelt es sich

um die nachzuholende UVP für die Betriebsverlängerung dieser Reaktoren vor dem Hintergrund des EU-GH-Urteils vom 29. Juli 2019 und der nachfolgenden Entscheidung des Belgischen Verfassungsgerichts vom 05. März 2020.

Im nunmehr eingeleiteten grenzüberschreitenden UVP-Verfahren ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (MWIDE NRW) nach § 58 Abs. 5 UVPG als koordinierende Behörde für die Bundesrepublik Deutschland federführend tätig.

Gemäß § 59 Abs. 1 UVPG macht das MWIDE NRW als zuständige deutsche Behörde das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt. Wesentliche Unterlagen mit Informationen über das Vorhaben in deutscher Sprache können auf der Internetseite des MWIDE NRW unter folgendem Pfad eingesehen werden:

www.wirtschaft.nrw > Menü > Energie > Atomaufsicht > UVP Doel 1 und Doel 2

Informationen zum grenzüberschreitenden Verfahren sind ebenfalls über das zentrale UVP-Internetportal der Länder unter dem folgenden Pfad zugänglich:

www.uvp-verbund.de > Menü > Suche >
Bundesländer > Nordrhein-Westfalen >
Verfahrenstypen > Ausländische Vorhaben

Die zuständige belgische Behörde gibt der deutschen Öffentlichkeit bis einschließlich 01. Juli 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme (in deutscher, englischer, französischer oder niederländischer Sprache). Bürgerinnen und Bürger, die sich an dem Verfahren beteiligen wollen, können ihre Stellungnahmen in Schriftform an die zuständige belgische Behörde richten. Die Adresse lautet:

FPS Economy, SME's, Self-Employed and Energy
Directorate-General Energy
Division „Nuclear Applications“
Boulevard du Roi Albert II 16
1000 Brussels
Belgium

Die zuständige belgische Behörde hat zudem für die belgische Öffentlichkeit eine Internetplattform eingerichtet, auf der relevante Informationen zum Vorhaben zur Verfügung gestellt und vom 15. April 2021 bis zum 15. Juni 2021 Stellungnahmen über ein Webformular abgegeben werden können. Das Webformular kann in diesem Zeitraum auch von der deutschen Öffentlichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen genutzt werden und ist unter folgendem Pfad zu finden:

www.economie.fgov.be/de > Themen > Energie >
Anhörung der Öffentlichkeit Doel 1 und 2

Hinweis zum Verfahren:

Das Verfahren wird nach belgischem Recht durchgeführt. Möglicherweise sieht das belgische Recht vor, dass Kommentare/Stellungnahmen, inklusive die der deutschen Öffentlichkeit, veröffentlicht werden. Für die Einhaltung des Datenschutzes ist die belgische Behörde verantwortliche Stelle im Sinne der DS-GVO.

(280) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 185

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTMACHUNGEN

251. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß §§ 4, 6 und 8 BImSchG vom 22.03.2021 zum Antrag der Firma GuD Herne GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen G 02/20

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 08.05.2021
900-0011514-0001/IBG-0005

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma GuD Herne GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen, wurde auf ihren Antrag vom 22.01.2020 mit Datum vom 22.03.2021 der Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4, 6 und 8 des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) mit einer Feuerungswärmeleistung bezogen auf ISO-Bedingungen von 1.022 Megawatt (MW) thermisch (th) beim Betrieb mit Erdgas und 961,5 MW_{th} beim Betrieb mit Heizöl EL erteilt. Die GuD-Anlage wird im Kraft-Wärme-Kopplungs-Betrieb Strom in das Netz der öffentlichen Versorgung und Fernwärme in das Verbundsystem der Fernwärmeschiene Ruhr einspeisen. Die Anlage wird am Standort in 44653 Herne, Herterer Str. 16, Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke 60, 73, 90, 92-96, 98-99, 275, 286, 288, 322, 324, 326, 328, 330, 332-333, 335, 337, 341, 343, 345, 347, 349, 352-253, 355, 357, 359 und 361 errichtet und betrieben.

Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – wurde im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die 3. Teilgenehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Die Errichtung der baulichen und technischen Anlagen
 - der Kesselwagenentladestation,
 - der Rohrbrücken bzw. Rohrleitungstrassen auf dem Kraftwerksstandort sowie
 - der Abwasserleitung bis zur Emscher.
- Die Änderung der Gleisinfrastruktur am Kraftwerksstandort.
- Die Errichtung der maschinentechnischen Anlagen der GuD-Anlage. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die nachfolgenden Anlagenteile:

Betriebseinheit Nr. 1 „Brennstoffversorgung“:

- Gas-, Druckregel- und Messanlage
- Erdgasvorwärmung und Gasfilter
- Heizölversorgungseinrichtungen

Betriebseinheit Nr. 2 „Gas- und Dampfturbineneinheit“:

- Gasturbinenanlage
- Abhitzedampferzeuger
- Stickstoffoxid- und Kohlenmonoxid-Minderungsanlage (DeNOx- / CO-Katalysator-Anlage)
- Schornstein mit Emissionsmeseinrichtung
- Dampfturbine
- Fernwärmeauskopplung
- Dampfturbinenkondensator
- Speisewassersystem
- Hilfsdampfsystem
- Kondensatreinigungsanlage (KRA) einschließlich Neutralisationsanlage
- Generator
- Wasserstoffversorgung
- Maschinentransformator sowie Eigenbedarfs-, Erreger- und Anfahrttransformator
- Schaltanlagen

- Netzanschluss (Erdkabel und Leistungsschaltfeld)
- Gasflaschenlager

Betriebseinheit Nr. 3 „Kühlwassersystem“:

- Rückkühlanlage
- Hauptkühlwasser- und Zwischenkühlwassersystem
- Dosierstationen für die Wasserkonditionierung

Betriebseinheit Nr. 4 „Wasseraufbereitung“:

- Vollentsalzungs-Anlage (VE-Anlage)
- VE-Wassertank

Die einzelnen Betriebseinheiten umfassen darüber hinaus die entsprechenden Rohrleitungssysteme, Förderanlagen, mess-, regel- und leittechnischen Einrichtungen, die erforderlichen elektrischen Einrichtungen sowie Hilfs- und Schutzsysteme.

- Die weitere Nutzung der Baustelleneinrichtungsflächen der 2. Teilgenehmigung und die Einrichtung und Nutzung weiterer Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb des Kraftwerksstandortes und auf dem Betriebsgelände der BAV Aufbereitung Herne GmbH.
- Bauliche Änderungen gegenüber der 2. Teilgenehmigung vom 13.02.2020 (Az.: 900-0011514-0001/IBG-0004).
- Die Herstellung eines Gasanschlusses für die zukünftige Versorgung des benachbarten HKW Herne der STEAG GmbH mit Erdgas.
- Den Betrieb der gesamten GuD-Anlage. Die jährlichen Betriebszeiten der GuD-Anlage betragen bis zu 8.760 Stunden, d. h. Betrieb von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Montag bis Sonntag, Januar bis Dezember.

Eingeschlossene Genehmigungen

Gemäß § 13 BlmSchG sind von der 3. Teilgenehmigung eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gemäß §§ 60 und 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) für die Errichtung der baulichen Anlagen für die GuD-Anlage
- die Erlaubnis gem. § 18 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage
- die Emissionsgenehmigung gem. § 4 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG)
- die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) zum Betrieb der bestehenden Abwasseranlage (Neutralisationsanlage) zur Zwischenspeicherung und Neutralisation des stickstoffhaltigen Abwassers aus der Kondensatreinigungsanlage
- die Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit für das Einleiten vorbehandelten Abwassers aus der Kondensatreinigungsanlage in das betriebliche Kanalisationsnetz der STEAG GmbH gem. § 59 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- die Genehmigung gem. § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zur Änderung der Gleisinfrastruktur durch den Lückenschluss der Gleise 8 und 13, Ausbau Weiche 19, Stilllegung Weiche 20 und

die Errichtung von Gleisquerungen für Versorgungsleitungen und einer Kesselwagenentladestation

- die Zulassung von Ausnahmen zur kontinuierlichen Messung der Betriebsgrößen Abgasvolumenstrom und Leistung gem. § 26 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BlmSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt 2 Wochen in der Zeit vom

09.05.2021 bis einschließlich 24.05.2021

bei nachfolgend genannten Stellen aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, Landesbehördenhaus, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Dezernat 53, Raum 635

(Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr; Fr: 08:00 - 14:00 Uhr)

Stadtverwaltung Herne, Technisches Rathaus, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Raum A 223

(Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr; Fr: 08:00 - 13:00 Uhr)

Stadtverwaltung Recklinghausen, Technisches Rathaus, Westring 51, 45659 Recklinghausen, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Raum 101-104

(Mo - Fr: 08:00 - 13:00 Uhr)

Stadtverwaltung Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, Fachbereich 2.1 - Umweltplanung und Klimaschutz, Raum 342

(Mo: 08:00 - 16:00 Uhr; Di, Mi, Fr: 08:00 - 12:30 Uhr; Do: 08:00 - 12:30 Uhr u. 14:00 - 17:30 Uhr)

Stadtverwaltung Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Str. 19, 44777 Bochum, Amt für Stadtplanung und Wohnen, Raum 1.0.210 (Foyer)

(Mo, Di, Fr: 08:00 - 13:00 Uhr; Mi: 08:00 - 16:00 Uhr; Do: 08:00 - 18:00 Uhr)

Stadtverwaltung Gelsenkirchen, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen, Referat 60 – Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz, Raum 3.03

(Mo - Do: 08:30 - 15:30 Uhr; Fr: 08:30 - 12:30 Uhr)

Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die o.g. Dienstgebäude für den unangemeldeten Publikumsverkehr geschlossen. Eine vorherige Terminabsprache zur Einsichtnahme unter den u.a. Telefon-Nrn. ist zwingend erforderlich:

Bezirksregierung Arnsberg: 02931 / 82 5395

Stadtverwaltung Herne: 02323 / 16 2842

Stadtverwaltung Recklinghausen: 02361 / 50 2380

Stadtverwaltung Herten: 02366 / 30 3340

Stadtverwaltung Bochum: 0234 / 910 1717

Stadtverwaltung Gelsenkirchen: 0209 / 169 4702

Der Genehmigungsbescheid (ohne die in Bezug genommenen Unterlagen und ohne den Bericht über den Ausgangszustand) ist darüber hinaus im Internet ein-

sehbar unter <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>.

Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Portal unter <http://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) schriftlich eingereicht werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 VwGO bezeichneten Personen zugelassen.

Besondere Hinweise

Der Bescheid wurde der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1. Halbsatz BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Habighorst

(981)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 186

**252. Antrag der Firma Bayer AG,
Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen,
vom 21.01.2021, ergänzt bis zum 08.04.2021,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Errichtung und zum Betrieb eines
Abfall-Zwischenlagers für feste Abfälle
G 0016/21**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 08.05.2021
900-0058251-0020/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Bayer AG beantragt die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ... bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr sowie bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamt-

lagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem Grundstück in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 17, Flurstück 242.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. die Errichtung und den Betrieb eines neuen Abfall-Zwischenlagers auf einer bestehenden asphaltierten Fläche von 1.820 m² (Abmessungen: ca. 70 m in Nord-Süd-Ausdehnung und ca. 26 m in West-Ost-Ausdehnung), Bau-Nr. E241, sowie mit einer im Südosten angrenzenden Erweiterung um eine Lagerhalle für Schüttgüter zur zentralen Zwischenlagerung/Sammlung von auf dem Werks Gelände anfallenden festen Abfällen, die extern entsorgt oder auf dem Werks Gelände verwertet werden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 4.000 Tonnen diverser, ausschließlich fester, gefährlicher Abfälle und nicht gefährlicher Abfälle - nach Abfallarten getrennt. Die Lagerung gefährlicher Abfälle wird dabei auf maximal 2.000 Tonnen begrenzt.

Hierbei handelt es sich insbesondere

1.1 um die Errichtung und den Betrieb

- einer durch stapelbare Betonblock-Systemsteine flexibel teilbaren Schüttgut-Lagerhalle mit einer nutzbaren Grundfläche von ca. 382 m² (Abmessungen: 13,2 m x 28,90 m) zur Lagerung von maximal 1.300 Tonnen Abfällen (u. a. verunreinigte Böden/Bodenaushub) in Mieten östlich der bestehenden Fläche E241. Ihre Bodenfläche wird in Asphaltbauweise gemäß RStO 12 entsprechend den Anforderungen der TRWS 779 errichtet und der Belastungsgrenze Bk1,0 entsprechen. Die Errichtung der Außenwände erfolgt in Massivbauweise bis zu einer Höhe von 2,50 m
- eines durch stapelbare Betonblock-Systemsteine flexibel gestaltbaren Schüttgut-Freilagers mit einer Fläche von bis zu ca. 348 m² zur Lagerung von nicht verunreinigten Bodenmassen, Bauschutt und Straßenaufbruch alternativ in 7-m³-Absetzmulden im südwestlichen Bereich der Fläche E241

1.2 um die Nutzung

- des nördlichen Bereiches der Fläche E241 zur Aufstellung von bis zu 39 offenen, mit einer Plane verschließbaren oder mit Deckel ausgestatteten Absetzmulden zur Zwischenlagerung diverser fester ggf. mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen kontaminierter und auch potenziell kontaminierter Abfällen
- der außerhalb der Umzäunung bestehenden Schotterfläche westlich der Einfahrt zur Fläche E241 als Abstellfläche für bis zu 14 leere Absetzmulden

1.3 um die Aufstellung eines Containers mit ca. 2,5 m x 2,5 m Grundfläche für Werkzeug und Arbeitsmaterialien.

Transportbewegungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Abfall-Zwischenlagers sollen nur werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr erfolgen.

Der Betrieb der Anlagen soll unmittelbar nach Errichtung der Anlagen erfolgen.

Die Anlagen gehören zu den unter Nr. 8.12.1.1 Verfahrensart G (Hauptanlage) und Nr. 8.12.2 Verfahrensart V (Nebenanlage) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen sowie nicht gefährlichen Abfällen.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom **17.05.2021 bis einschließlich 16.06.2021**

an den nachstehenden genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Raum 622,
- montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr sowie
- im Rathaus der Stadt Bergkamen, Bauaufsicht, Bauberatung, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die o. g. Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Eine vorherige Terminabsprache unter den u. a. Telefon-Nrn. ist zwingend erforderlich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931 82-5429
2. bei der Stadt Bergkamen unter der Telefon-Nr. 02307 965-375

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **17.05.2021** bis einschließlich **16.07.2021** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

**am 18.08.2021 um 10.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses der Stadt Bergkamen,
Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen**

statt und kann, falls erforderlich, am 19.08.2021 um 09.00 Uhr fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Lange-Vidaurre

(759)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 188

**253. Antrag der Bayer AG,
Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen
auf Erteilung einer Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Production Unit F (PUF) nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
durch die Errichtung und den Betrieb von zwei
Füll- und Entleerstellen im Tanklager D159
G 0020/21**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27.04.2021
900-0058251-0009/IBG-0002

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 28.01.2021, die Er-

teilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Production Unit F (PUF) durch die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Füll- und Entleerstellen gemäß § 16 BImSchG auf dem o. g. Werksgelände in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 17, Flurstück 242, beantragt.

Bei der PUF handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellen Umfang, ..., zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen, die zu den unter Nummer 4.1.19 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen gehört. Zur PUF gehören auch die baurechtlich genehmigten Lagerhallen E130, E136 und E144 sowie das vorhandene Tanklager D159, bei dem es sich um eine genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung handelt, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) der 4. BImSchV genannten Stoffen dient und die heute unter Nummer 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Die Errichtung und den Betrieb von zwei nicht überdachten Füll- und Entleerstellen zum Befüllen und Entleeren von entzündbaren und nicht entzündbaren Flüssigkeiten in ortsbewegliche Behälter.

An der nördlichen Füll- und Entleerstelle (TA 383) werden entzündbare und nicht entzündbare Flüssigkeiten mit einer maximalen Wassergefährdungsklasse 2 befüllt oder entleert.

An der südlichen Füll- und Entleerstelle (TA 385) werden nicht entzündbare Flüssigkeiten mit einer maximalen Wassergefährdungsklasse 1 befüllt oder entleert.

Die Befüllung der ortsbeweglichen Behälter erfolgt von oben, die Entleerung erfolgt ausschließlich von unten.

Jede Füllstelle hat eine begehbare Bedienbühne mit je zwei Verladearmen (H0.383.001 und H0.383.002 bzw. H0.385.001 und H0.385.002).

2. Die Anbindung der o. g. Füll- und Entleerstellen an die Tanks des Tanklagers D159.
3. Die Errichtung und den Betrieb eines Stahlbaus mit drei Ebenen (+4,64 m, +7,62 m und + 9,46 m) und einer neuen asphaltierten Fläche (ca. 125 m²) als Ersatz für die derzeitige Befestigung mit Sechskantsteinen.
4. Die Errichtung und den Betrieb zweier neuer Ableitflächen (ca. 64 m²) bestehend aus zwei ca. 8 m x 4 m großen unbeschichteten LKW-Tragwannen aus Stahlbetonfertigteilen mit wasserrechtlicher Zulassung.
5. Die Errichtung und den Betrieb eines neuen Stahlbetonauffangraums (Auffangraum 9, Auffangvolumen: ca. 20,9 m³).

Der Auffangraum wird mit einem Füllstandsmelder ausgerüstet, der bei Überschreitung von 10 m³ aufgefangenen Niederschlagswasser und Leckageflüssigkeit eine Alarmmeldung auf dem Vor-Ort-Terminal der neuen Füll- und Entleerstellen und der

Leitwarte der PUF in D105 ausgibt sowie die laufenden Befüll- und Entleervorgänge automatisch unterbricht.

Bei Gutbefund des Niederschlagswassers aus dem Auffangraum, wird dieses mit der Pumpe P0.383.001 (Volumenstrom: 20 m³/h; Förderhöhe: 14,55 m) in das Betriebsabwassernetz gepumpt und der werkeigenen Kläranlage zugeführt. Werden bei der Beprobung relevante Verunreinigungen festgestellt, wird der Inhalt in Tankcontainer abgepumpt und in der Prozesswasseraufarbeitungsanlage aufgearbeitet oder in zugelassenen Anlagen entsorgt.

6. Die Errichtung und den Betrieb eines beheizten Containers nördlich des Auffangraums 9, aus dem die Überwachung der Füll- und Entleervorgänge möglich ist.
7. Die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Kondensatsammelbehältern (B0.383.001 und B0.385.001; Volumen: jeweils ca. 60 l) östlich des Auffangraums 9.

Im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergeben sich folgende Anlagen:

Nr.	Bezeichnung	Art	Mittlerer Tagesdurchsatz	WGK ¹⁾	GS ²⁾
1	Füll- und Entleerstelle TA 383 mit Auffangraum 9	Abfüllanlage	25 m ³	2	C
2	Füll- und Entleerstelle TA 385	Abfüllanlage	25 m ³	1	A

¹⁾ maßgebende Wassergefährdungsklasse

²⁾ Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV

Transportbewegungen von Tankwagen und Tankcontainern finden an den neuen Füll- und Entleerstellen ausschließlich werktags zwischen 6 und 20 Uhr statt.

Mit der beantragten Änderung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Jahresproduktionsmenge von 2.000 t Wirkstoffe (vorwiegend Kontrastmittel oder vergleichbare) der PUF verbunden.

Der Betrieb der PUF soll weiterhin ganzjährig und mehrschichtig an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.19 (G) und Nr. 9.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 bzw. 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG auch eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und ob deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

1. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und des Immissionsverhaltens der Anlage verbunden. Das Vorhaben führt nicht zu einer Verschlechterung der Geräusch- oder Luftsituation in der Nachbarschaft.
2. Das Vorhaben führt nicht zu einer relevanten Erhöhung der bestehenden Emissionsfrachten oder zu einer Überschreitung von Immissionswerten.
3. Das Vorhaben soll auf bereits versiegelte bzw. befestigte Flächen des Betriebsgeländes ohne Eingriff in Natur und Landschaft realisiert werden.
4. Das Vorhaben steht auch nicht in einem engen Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und stellt auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG dar.
5. Durch das beantragte Vorhaben werden keine der in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete/Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Burkhardt

(726)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 189

254. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd

Satzung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd

Präambel

Die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein verfolgen das gemeinsame Ziel, in der Verkehrsregion Westfalen-Süd eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere eine koordinierte Verkehrsplanung und eine gemeinsame Ausgestaltung des Verkehrsangebotes einschließlich der Harmonisierung der Fahrpläne im ÖPNV, die Hinwirkung auf einen Gemeinschaftstarif und auf einheitliche Beförderungsbedingungen, Abbau bzw. Vermeidung von Parallelverkehren, die Erarbeitung von Leitlinien für eine regionale Angebots- und Marketingstrategie sowie Fahrgastinformationen sowie ständige Anpassung der Verkehrskonzepte an die sich wandelnden Anforderungen aus der Verkehrsregion.

Die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein verpflichten sich, zur Erreichung dieses Zieles eng zusammenzu-

arbeiten. Dies soll insbesondere durch die Bildung des „Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd“ im Rahmen der nachfolgenden Satzung verwirklicht werden.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein haben gemäß § 3 ÖPNVG NRW die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem ÖPNVG NRW für ihr Gebiet bilden sie einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)“.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Siegen.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein.

§ 3

Aufgaben

- (1) Ziel der Tätigkeit des Zweckverbands ist die Stärkung der Mobilität durch die Förderung des ÖPNV und durch das Hinwirken auf den Erhalt und die Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs im Zweckverbandsgebiet. Der Zweckverband wirkt als Mitglied im Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe an allen wesentlichen Entscheidungen über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV im Kooperationsraum Westfalen und an der Durchführung der sonstigen Aufgaben des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe mit. Näheres regeln die Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) und die zwischen den fünf ÖPNV-Zweckverbänden in Westfalen-Lippe und dem Zweckverband Westfalen-Lippe geschlossene Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖPNV vom Dezember 2019 (Vereinbarung NWL/MZV).
- (2) Der Zweckverband nimmt im Verbandsgebiet zudem u. a. folgende Aufgaben wahr
 - Weiterentwicklung der ÖPNV-Infrastruktur, insbesondere von Mobilstationen im Verbandsgebiet
 - Pflege und Fortschreibung des ÖSPNV-Haltestellenkatasters
 - Sicherstellung der ÖPNV-Information im Verbandsgebiet (Regionale Koordinierungsstelle)
 - Qualitätsüberwachung des ÖSPNV im Verbandsgebiet
 - Hinwirkung auf eine einheitliche ÖPNV-Marketingstrategie im Tariffenster Westfalen-Süd
 - Hinwirken auf einheitliche, nutzerfreundliche Tarife im Tariffenster Westfalen-Süd
 - Hinwirken auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV im Verbandsgebiet
 - Hinwirken auf einheitliche technische und qualitative Standards im ÖSPNV im Verbandsgebietund

- vertritt die regionalen Interessen u. a. gegenüber dem NWL (u. a. durch Vertretung im Beirat)
 - informiert und berät die Zweckverbandsmitglieder sowie die Städte und Gemeinden
 - ist Träger öffentlicher Belange.
- (3) Die Durchführung von Verkehren ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes, sie obliegt den im Verbandsgebiet tätigen Verkehrsunternehmen. Der Zweckverband wirkt gegenüber diesen darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot erbracht und sparsam gewirtschaftet wird sowie alle Möglichkeiten zur Rationalisierung ausgeschöpft und marktwirtschaftliche Grundsätze beachtet werden.
- (4) Der Zweckverband kann weitere Aufgaben im Bereich des ÖPNV übernehmen, wenn beide Verbandsmitglieder dies übereinstimmend wünschen und dem Zweckverband diese Aufgaben von den/dem Aufgabenträger(n) übertragen werden.
- (5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Vorstandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Anzahl der von den jeweiligen Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung zu entsendenden Mitglieder wird wie folgt festgelegt:
- Kreis Olpe = 4 Mitglieder
 - Kreis Siegen-Wittgenstein = 8 Mitglieder
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen der Kreisordnung gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (4) Der Hauptverwaltungsbeamte ist als Vorstandsvorsteher verpflichtet, soweit er nicht Vorstandsvorsteher ist, berechtigt, an den Sitzungen des Zweckverbandes teilzunehmen.

§ 6 Zuständigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zugewiesenen Aufgaben. Sie ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Landesbeamtenengesetz der beim Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd beschäftigten Beamten. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
- a) Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter,
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandsvorstehers,
 - c) Änderung der Verbandssatzung,

- d) Erlass weiterer Satzungen,
 - e) Erlass der Haushaltssatzung und Festlegung des Haushaltsplanes einschließlich der Verbandsumlage und ihrer Grundlagen, Festsetzung des Investitionsprogramms,
 - f) Entscheidung über die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung von Dienstkräften des Zweckverbandes
 - g) Feststellung der Jahresrechnung/Jahresabschlusses,
 - h) Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie über die Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden,
 - i) Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Gegenwert von mehr als 1 Mio. €,
 - j) Auflösung des Zweckverbandes,
 - k) Änderung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf der Schnittstelle zwischen dem Zweckverband Westfalen-Lippe und den Mitgliedszweckverbänden (MZV) sowie Abschluss und Änderung weiterer Verträge mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe,
 - l) Zustimmung zu insbesondere folgenden Entscheidungen des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe:
 - Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
 - Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
 - alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV,
 - Abschluss von Verkehrsverträgen, Start des Verfahrens und Definition des Vergabegegenstandes sowie wesentliche Änderung und Aufhebung von Verkehrsverträgen, die den Zweckverband betreffen,
 - Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Abs. 4 ÖPNVG,
 - Einrichtung und Aufgabe der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe am Sitz des Zweckverbandes,
 - m) Entsendung von Vertretern für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
 - n) Wahrnehmung des Vorschlagsrechts zur Wahl des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe und seiner Vertreter.
- (2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Bildung von Ausschüssen geregelt sind.

§ 7 Vorsitz, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dabei wird der Vorsitzende auf Vorschlag des Ver-

bandsmitgliedes gestellt, das nicht den Verbandsvorsteher stellt.

Der stellvertretende Vorsitzende wiederum wird auf Vorschlag des Bandsmitgliedes gestellt, das nicht den Vorsitzenden der Bandsversammlung stellt.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Bandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist auf eine Woche abkürzen, hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Bandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Bandsversammlung oder der Bandsvorsteher die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (4) Zu der jeweils ersten Sitzung nach der Neubildung der Zweckbandsversammlung lädt der Bandsvorsteher oder sein Stellvertreter ein.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift

- (1) Die Bandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und wenn mehr als die Hälfte der Bandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung zu einer weiteren Sitzung eingeladen werden. Für diese Sitzung ist die Bandsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, in der Einladung ist auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt wird.
- (3) Über jede Sitzung der Bandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden der Bandsversammlung und seinem Vertreter zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Bandsversammlung zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang der Niederschrift erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Die Bandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit jeweils im Wechsel den Hauptverwaltungsbeamten eines der beiden Bandsmitglieder zum Bandsvorsteher. Die Amtszeit des Bandsvorstehers endet mit der Wahl des Nachfolgers.
- (2) Der Bandsvorsteher wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten.
- (3) Der Bandsvorsteher/in führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Bandsatzung und der Beschlüsse der Bandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Bandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der beim Zweckverband beschäftigten Dienstkräfte.

§ 10

Durchführung der Aufgaben

- (1) Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte und Beschäftigte im Rahmen des von der Bandsversammlung zu beschließenden Stellenplans hauptamtlich ein und kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch der Dienstkräfte seiner Mitglieder sowie Dritter jeweils gegen Kostenerstattung bedienen.

§ 11

Beirat

Der Zweckverband kann mit Zustimmung beider Bandsmitglieder einen Beirat bilden. Wird ein Beirat gebildet, so sind der Vorsitzenden und der stellv. Vorsitzende des Beirates der Vorsitzende der Bandsversammlung und sein Vertreter. Wird ein solcher Beirat nicht gebildet, bleibt es den Bandsmitgliedern freigestellt, einen Beirat für ihren Bereich zu bilden.

§ 12

Finanzierung

- (1) Der Zweckverband bestreitet seine Aufwendungen aus der vom Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe gewährten jährlichen Pauschale (§ 5 Vereinbarung NWL/MZV) sowie aus weiteren aufgaben-, projekt- und/oder maßnahmenbezogenen Zuwendungen.

§ 13

Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Bandsmitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit die in § 12 genannten Mittel sowie seine sonstigen Einnahmen nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.
- (2) Die allgemeine Umlage ist von den Bandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zu tragen.

§ 14

Qualifizierte Mehrheiten für wichtige Entscheidungen

Einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Mitglieder bedürfen folgende Beschlüsse:

- Änderung der Bandsaufgabe,
- Auflösung des Zweckverbandes,
- Änderung der Bandsatzung,
- Festsetzung des Haushaltsplans einschl. Stellenplan,
- Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Bandsmitgliedern sowie über die Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden.

§ 15

Prüfung des Zweckverbandes

Für die Bandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Gemeindevirtschaftsrechts nach Maßgabe des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sinngemäß. Die Rechnungsprüfungsaufgaben werden im Wechsel vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises wahrgenommen, dessen Hauptverwaltungsbeamter nicht Bandsvorsteher ist.

§ 16

Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit in der Verbandsversammlung und als Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich.
- (2) Eine Entschädigung für diese ehrenamtliche Tätigkeit kann gewährt werden. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg.

§ 18

Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine Kündigung mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Verbandsmitglied nicht.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, die Bediensteten entsprechend § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) zu übernehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an dem Verband während der letzten fünf vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von fünf Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.
- (3) Den der Auflösung widersprechenden Mitgliedern steht ein Vorkaufsrecht an dem gesamten, dem Verbandszweck dienenden Verbandseigentum, nicht aber an einzelnen Teilen desselben zu, wenn sie den Verband fortführen wollen.

§ 20

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in

der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) öffentlich bekanntgemacht.

31.04.10.02-003/2021-001

Arnsberg, den 27. April

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(König) (L. S.)

(1.643)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 191

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

255. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 29. 12. 2020 aufgeborene Sparkassenbuch Nr. DE76 4305 0001 0328 4676 91 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE76 4305 0001 0328 4676 91 wird für kraftlos erklärt.

M 73/20

Bochum, 16. 4. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 194

256. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 29. 12. 2020 aufgeborene Sparkassenbuch Nr. DE26 4305 0001 0336 4555 71 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE26 4305 0001 0336 4555 71 wird für kraftlos erklärt.

K 74/20

Bochum, 16. 4. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 194

257. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 29. 12. 2020 aufgeborene Sparkassenbuch Nr. DE24 4305 0001 0332 1176 70 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE24 4305 0001 0332 1176 70 wird für kraftlos erklärt.

J 75/20

Bochum, 16. 4. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 194

258. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 29. 12. 2020 aufgegebenen Sparurkunden Nrn. DE68 4305 0001 0336 1240 45 und DE19 4305 0001 0336 1225 02 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE68 4305 0001 0336 1240 45 und DE19 4305 0001 0336 1225 02 werden für kraftlos erklärt.

J 76/20

Bochum, 16. 4. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 195

259. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE08 4305 0001 0360 6092 83 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE08 4305 0001 0360 6092 83 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 8. 2021, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

L 20/21

Bochum, 22. 4. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 195

260. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE72 4305 0001 0323 1324 72 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE72 4305 0001 0323 1324 72 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 8. 2021, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

L 21/21

Bochum, 22. 4. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 195

261. Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 25. 1. 2021 aufgebote- ne Sparkassenzertifikat Nr. 30 838 700 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt worden.

Ennepetal, 26. 4. 2021

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 195

262. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellt- ten Sparkassenbuches Nr. 31 061 252 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 26. 7. 2021, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas- senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas- senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 26. 4. 2021

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 195

263. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum- mer 308 081 868, ausgestellt von der Sparkasse Hat- tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 26. 4. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 195

264. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum- mer 330 043 399, ausgestellt von der Sparkasse Hat- tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 26. 4. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 195

265. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 145 821 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar- kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 23. 4. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 195

266. **Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt aus-
gestellten Sparkassenbuches Nr. 3 702 408 885 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 22. 7. 2021, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 22. 4. 2021

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 196

267. **Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt aus-
gestellten Sparkassenbuches Nr. 4 606 353 219 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 23. 7. 2021, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 23. 4. 2021

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 196

268. **Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 304 561 335,
ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verlo-
ren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des
Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rech-
te unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden,
da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt
wird.

Witten, 22. 4. 2021

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Droste

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 196

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Theatergesellschaft Frohsinn 1921 e. V.“,
eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 10520,
ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, et-
waige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Ina Losch, Thiestraße 24, 58456 Witten. (23)

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

